

Merkblatt zur für Produzent*innen Einreichung von Förderanträgen im Bereich Postproduktionsförderung

Stand 20.07.2023

Die MFG empfiehlt vor Antragseinreichung ein projektbezogenes Beratungsgespräch mit dem jeweils zuständigen Ansprechpartner*in.

Gefördert werden nur Maßnahmen, die den kulturellen und wirtschaftlichen Förderzielen gemäß Ziff. 2.1 der MFG Vergabeordnung entsprechen.

Maßstäbe für die kulturelle Qualität sind unter anderem die inhaltliche, historische, zeitgeschichtliche, schöpferische, soziale oder gesellschaftliche Relevanz des Stoffes, die erzählerische und sprachliche Ausgestaltung des Drehbuchs oder Treatments und der Dialoge, die inhaltliche Ausgestaltung der Drehvorlage, die zu erwartende gestalterische und visuelle Umsetzung des Werkes sowie die Kompetenz der beteiligten Filmkünstler*innen vor allem in den Bereichen Regie, Schauspiel, Animation, (virtuelle) Bildgestaltung, Schnitt, Szenographie, Ausstattung und Musik.

Nicht gefördert werden können Maßnahmen, die ein Projekt erwarten lassen, das gegen die Verfassung oder gegen Gesetze verstößt. Nicht gefördert werden außerdem Industrie-, Werbe- oder Imagefilme o.ä. Projekte.

In begründeten Ausnahmefällen können Produzent*innen eine Förderung für Postproduktionsmaßnahmen bei der Herstellung von bis dahin von keinen nationalen Förderinstitutionen und von keinen nationalen TV- oder VoD-Anbietern finanziell unterstützten Filmen oder Serien ein erlösbedingt rückzahlbares, zinsloses Darlehen gewährt werden. Auf begründeten Antrag kann auch ein Zuschuss gewährt werden.

Formulare und Vergabeordnung

Antragsformulare sowie die aktuelle Vergabeordnung befinden sich zum Download auf film.mfg.de. Die Antragsformulare sind als beschreibbare und speicherfähige PDF-Dateien ausgestaltet. Bitte machen Sie sich vor Antragstellung mit der Vergabeordnung vertraut.

Mit der Durchführung der beantragten Maßnahme darf nicht vor Einreichung des Förderantrages begonnen worden sein.

In begründeten Fällen kann die MFG Ausnahmen zulassen, wenn zumindest ein vorläufiger Antrag vorliegt. Bitte lassen Sie uns hierfür das ausgefüllte Antragsformular und mindestens Angaben zur Größe des Antragstellers (Anzahl fester/freier/befristet Beschäftigter mit Angabe der Wochenarbeitsstunden, Umsatz und Gewinn des letzten vollständigen Geschäftsjahres), Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung und zusätzlich die Anlagen, soweit vorhanden, zukommen. Bitte begründen Sie, warum der Antrag zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig mit allen Anlagen gestellt werden kann. Alle noch fehlenden Anlagen sind unverzüglich

nachzureichen; bevor diese nicht vollständig vorliegen, behält sich die MFG vor, Ihren Antrag nicht zu entscheiden oder aus formalen Gründen abzulehnen.

Antragsunterlagen

Das Antragsformular ist im Original mit allen Anlagen **1-fach in Papierform** vorzulegen und an den **fünf** vorgesehenen **Stellen** von einer/den **vertretungsberechtigten Person/en** rechtsverbindlich zu unterschreiben und mit dem Firmenstempel zu versehen. Die Vertretungsberechtigung ist durch einen aktuellen Auszug des Handelsregisters oder anhand anderweitiger Unterlagen nachzuweisen.

Das **Antragsformular nebst allen Anlagen** ist **1-fach** auf **CD/DVD/USB-Stick** einzureichen.

Bitte verwenden Sie für die Antragsunterlagen **keine Aktenordner oder permanente Bindungen**, sondern **einfache Schnellheftermappen, Heftstreifen, Archiv-Clips, o.ä.**

Alle Anlagen sind grundsätzlich in deutscher Sprache vorzulegen; bei internationalen Projekten ist neben der deutschen Fassung zusätzlich die Originalfassung vorzulegen. Originalunterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst wurden, sind dem Antrag in deutscher oder englischer Übersetzung beizulegen. Für auf dies zutreffende Verträge sind im Förderungsfall beglaubigte Übersetzungen eines vereidigten Übersetzungsbüros vorzulegen.

Bitte vermerken Sie im Antrag auch, wenn weitere Unterlagen (z.B. DVDs, CDs) beiliegen.

Mit Ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular stimmen Sie zu, dass Ihre Antragsunterlagen Eigentum der MFG Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg mbH werden und auch im Fall der Nichtförderung **keine Rücksendung der Antragsunterlagen** nebst Anlagen erfolgt. Dies gilt auch für mit übersandte CDs, DVDs etc. Die Unterlagen werden nach der Förderentscheidung fachgerecht entsorgt.

Kalkulation

Förderfähig sind Postproduktionsmaßnahmen nach Abschluss der Dreharbeiten und ab Antragstellung bis zur Herstellung einer vorführfähigen Filmkopie. Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Postproduktion im technischen Sinne stehen (wie z.B. Verfilmungsrechte, Musiklizenzen, FSK-Gebühren, Verbandsabgaben usw.), sind nicht förderfähig.

Bitte reichen Sie eine Kalkulation sowohl der beantragten Postproduktionsmaßnahme wie auch der anerkennungsfähigen Gesamtkosten (einschließlich der beantragten Postproduktionsmaßnahme) ein. Berücksichtigen Sie hier jeweils auch die Kosten, die in Form von Eigenleistungen, Beistellungen, Rückstellungen o.ä. erbracht werden.

Eigenleistungen, Beistellungen, Rückstellungen (eigene und solche Dritter) o.Ä. müssen als solche in der Kalkulation kenntlich gemacht werden.

Bei internationalen Koproduktionen ist die Kalkulation hinsichtlich der auf die deutschen und der auf die weiteren Koproduzenten entfallenden Kosten aufzugliedern.

Alle Beträge in der Kalkulation müssen (auch) in EUR ausgewiesen sein.

Sollten sich im Zeitraum zwischen Antragstellung und Gremiumsentscheidung Änderungen in Bezug auf die Herstellungskosten (oder deren Zuweisung auf die einzelnen Koproduzent*innen) Ihres Projektes ergeben, so bittet die MFG darum, hierüber umgehend schriftlich unter Beifügung der zugehörigen Unterlagen informiert zu werden.

Die Kosten müssen netto, d.h. ohne Mehrwertsteuer angesetzt sein. Sollten Sie als Produzent*in nicht vorsteuerabzugsberechtigt sein, weshalb Ihre Kalkulation Kosten inkl. MwSt. enthält, so bittet die MFG um eine entsprechende Bestätigung Ihres Steuerberaters oder Finanzamtes.

Bei **Kinofilmen** müssen die Kosten zur Herstellung einer vorführfähigen Kopie und ggf. einer Archivkopie in der Kalkulation enthalten sein. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, beim Bundesarchiv eine technisch einwandfreie Belegkopie zu hinterlegen. Die Informationen und Vorgabe des Bundesarchivs zur Einreichung der Belegkopien und des korrekten digitalen Formats sind unter www.bundesarchiv.de erhältlich und einzuhalten.

Animationsfilme und Filme mit hohem VFX-Anteil

Bei Animationsfilmen und Filmen mit hohem VFX-Anteil ist in der Kalkulation eine detaillierte Aufstellung/Kalkulation der jeweiligen Arbeitsfelder (z.B. Modeling, Texturing, Rigging, Shading, Rendering, Compositing, Mattepainting, Fluids usw.) sowie eine dezidierte Darlegung, welche Arbeitsfelder von welchem Animationsstudio bzw. VFX-Dienstleister in welchem Zeitraum realisiert werden sollen und die dazugehörige ausgefüllte „Selbstauskunft Projektkonfiguration“ (Vorlage steht zum Download auf film.mfg.de bereit) vorzunehmen und vorzulegen.

Handlungskosten

Im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung können bei der Postproduktion von programmfüllenden Filmen die Handlungskosten des*der Produzenten*in in Anwendung der Bestimmungen des FFG und der dazu erlassenen Rechtsvorschriften (Richtlinien) anerkannt werden.

Diese liegen aktuell bis zu einer Kostenhöhe

- von € 5.000.000,00 der Fertigungskosten bei 10 % der Fertigungskosten,
- ab € 5.000.000,01 der Fertigungskosten bei 5 % der Fertigungskosten.

Die Handlungskosten sind bei € 650.000,00 gedeckelt.

Bei internationalen Koproduktionen ist jeweils als Berechnungsgrundlage der deutsche Finanzierungsanteil (DFA) an den Gesamtherstellungskosten und den Kosten der Postproduktionsmaßnahme heranzuziehen.

Überschreitungsreserve

Bei Kinofilmen und VoD-Filmen und -Serien (soweit der beteiligte Sender bzw. die beteiligte VoD-Plattform dies akzeptiert) kann eine Überschreitungsreserve von bis zu 8% der Kosten der Postproduktionsmaßnahme kalkuliert werden.

Produzent*innenhonorar/Gewinn

Bei Kinofilmen und VoD-Filmen und -Serien (soweit der beteiligte Sender bzw. die beteiligte VoD-Plattform dies akzeptiert) mit Herstellungskosten bis € 300.000 wird ein Produzent*innenhonorar von bis zu € 15.000, bei Herstellungskosten zwischen € 300.000,01 und € 500.000 von bis zu € 25.000 anerkannt. Bei Herstellungskosten ab € 500.000,01 wird ein Produzent*innenhonorar von bis zu 5% der Herstellungskosten (ohne Ansatz des Produzent*innenhonorars), max. aber € 250.000,00 anerkannt.

Empfänger des Produzent*innenhonorars ist die bzw. sind die natürliche(n) Person(en), der bzw. denen die auf die Herstellung des Films bezogenen kreativen Aufgaben der Produzent*in obliegt/en.

Bei internationalen Koproduktionen ist als Berechnungsgrundlage der DFA heranzuziehen.

Bei Kinofilmen darf kein Gewinn angesetzt werden.

Bei Fernseh-/VoD-Filmen und -serien kann (wenn und soweit der beteiligte Sender bzw. die beteiligte VoD-Plattform dies akzeptiert) ein Gewinn von bis zu 5 Prozent der Herstellungskosten (ohne vorherigen Ansatz des Gewinns) angesetzt werden.

Bei Fernseh-/VoD-Filmen und -serien kann, wenn durch den beteiligten Sender bzw. die beteiligte VoD-Plattform die Kostenansätze für die Positionen Handlungskosten und/oder Gewinn in abweichender Verteilung anerkannt werden, auch dies von der MFG anerkannt werden. Insgesamt dürfen jedoch die Positionen Handlungskosten und/oder Gewinn 15% der Fertigungskosten und den Betrag von insgesamt 900.000 Euro nicht überschreiten.

Bei internationalen Koproduktionen gilt jeweils der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage.

Bearbeitungsgebühren

Die **Bearbeitungsgebühr** der PwC beträgt 3% der Fördersumme, mindestens € 500,- und muss als **Teil der Kosten der beantragten Maßnahme** in der Kalkulation enthalten sein. Bitte beachten Sie, dass zu den hier genannten Prüfgebühren noch die **gesetzliche Mehrwertsteuer** hinzukommt. Wir bitten zu beachten, dass die PwC Bearbeitungsgebühr nicht als Baden-Württemberg Effekt anerkannt werden kann.

Baden-Württemberg-Effekt

Die in Baden-Württemberg anfallenden Ausgaben müssen analog zur Kalkulation in Einzelpositionen ausgewiesen sein.

Voraussetzung für eine Förderung ist ein qualifizierter Baden-Württemberg-Effekt **mindestens in Höhe des gewährten Förderbetrags**. Hinweise zur Anerkennungsfähigkeit von Kosten im Rahmen des qualifizierten Baden-Württemberg-Effekts finden Sie im zugehörigen Merkblatt (Download unter film.mfg.de).

Bitte beachten Sie, dass Ihre Angaben zum Baden-Württemberg Effekt auch hinsichtlich der einzelnen Positionen (z.B.: Animations- und/oder VFX- oder sonstigen filmrelevanten Dienstleistungen) von der MFG als verbindlich festgelegt werden können, auch wenn der Antragsumme nicht in beantragter Höhe entsprochen wird.

Mitfinanzierungsquote

Ein gewährtes Darlehen soll

- a) bei Kinofilmen 50%
- b) bei TV-/VoD-Filmen oder -Serien und innovativen Erzählformen 30%

der anerkennungsfähigen Gesamtkosten bzw. bei internationalen Koproduktionen des deutschen Finanzierungsanteils nicht übersteigen. Im Nachwuchsbereich sind höhere Förderquoten möglich.

Ungeachtet dessen gelten Höchstgrenzen für alle für das Projekt gewährten Beihilfen gemäß Ziffer 2.9 und 4.1.5 der MFG Vergabeordnung.

Eigenanteil

Der/die Produzent*in hat bei der Finanzierung einen angemessenen Eigenanteil zu tragen. Dieser soll auch bei kleineren Projekten 5% der anerkennungsfähigen GHK bzw. bei internationalen Koproduktionen 5% des DFA nicht unterschreiten. Ausnahmen hiervon können insbesondere bei Nachwuchsprojekten gewährt werden.

Der Eigenanteil kann finanziert werden durch **Eigenmittel, unbedingt rückzahlbare Darlehen, Eigenleistungen** der deutschen Hersteller oder durch Gegenleistungen für Lizenzvoraberteilungen wie Verleih- oder Vertriebsgarantien oder Lizenz(vorab)verkäufe.

Finanzierungsplan

Bitte reichen Sie einen Finanzierungsplan sowohl über die Summe anerkennungsfähigen Gesamtkosten wie auch der beantragten Postproduktionsmaßnahme ein.

Weitere beabsichtigte, beantragte oder bewilligte Finanzierungsanteile (Förderungen anderer Institutionen, Eigenmittel, Eigenleistungen, Koproduktionsanteile, Lizenzanteile, Verleih- oder Vertriebsgarantien, Sponsoring etc.) müssen vollständig angegeben werden.

Bei internationalen Koproduktionen ist der Finanzierungsplan hinsichtlich der auf die deutschen und der auf die weiteren Koproduzenten entfallenden Finanzierungsbestandteile aufzugliedern.

Auch alle Rück- und Beistellungen sind im Finanzierungsplan unter Benennung der diese einbringenden juristischen oder natürlichen Person/en aufzuführen.

Bitte erklären Sie zu jeder Position im Finanzierungsplan den aktuellen Stand der Verhandlungen und legen Sie dem Antrag ggf. geeignete Finanzierungsnachweise wie Verträge, Zusagen, Lol usw. bei.

Ungeachtet dessen gelten Höchstgrenzen für alle für das Projekt gewährten Beihilfen gemäß Ziffer. 2.9 und 4.1.5 der MFG Vergabeordnung.

Bitte beachten Sie, dass nur die Finanzierungsbestandteile vorrangig vor der Tilgung der gewährten Förderung refinanziert werden können, die Sie für die Finanzierung der Postproduktionsmaßnahme eingesetzt haben. Finanzierungsbestandteile für Kosten, die vor Beginn der beantragten Postproduktionsmaßnahme angefallen sind, können nicht berücksichtigt werden.

Finanzierungsnachweise

Vorhandene Finanzierungsverträge müssen der MFG bereits bei Antragstellung vorgelegt werden. Im Übrigen sind zu jeder Finanzierungsposition sonstige geeignete Unterlagen (Vertragsentwürfe, Deal Memos, Letter of Intent usw.) beizufügen. Sollten sich im Zeitraum zwischen Antragstellung und Gremiumsentscheidung Änderungen in Bezug auf die Finanzierung Ihres Projektes ergeben, so ist hierüber umgehend schriftlich unter Beifügung der zugehörigen Unterlagen zu informieren. Gleiches gilt für Zusagen und Änderungen in den Koproduktionsverhältnissen.

Bei Finanzierungsbeteiligung eines Fernsehsenders oder eines VoD-Plattformbetreibers sind geeignete Nachweise (Vertrag, Eckpunktepapiere, Deal Memo, Letter of Intent bzw. verbindliches Schreiben des Senders) über die Dauer und den Umfang der übertragenen Lizenz- und Nutzungsrechte sowie über die Art der Finanzierungsbeteiligung (Koproduktion und/oder Lizenzerwerb).

Bitte achten Sie bei sämtlichen Auswertungsverträgen auf die Einhaltung der zulässigen Sperrfristen und Lizenzlaufzeiten gemäß den Bestimmungen des FFG nebst zugehörigen Rechtsvorschriften in der zum Zeitpunkt der Förderentscheidung jeweils gültigen Fassung sowie auf eine angemessene Rechteverteilung.

Auswertungskonzept

Hier erwartet die MFG eine Darstellung der Zielgruppe, die Ihr Film erreichen soll sowie ein Konzept zu Maßnahmen in der Auswertung, sofern vorhanden unter Beifügung entsprechender Verträge und/oder Konzepte von potentiellen Partnern oder Dritten.

Recoupmentplan

Bitte legen Sie eine Erlösvorschau mit Darstellung der Verteilung von erwarteten Erlösen vor.

Das Darlehen ist aus den in- und ausländischen Verwertungserlösen des geförderten Films bzw. der geförderten Serie zu tilgen. Nach vorrangiger Rückführung des anerkannten Produzentenvorrangs sind für die Tilgung des Darlehens in der Regel 50% der dem/der Fördernehmer*in aus der Verwertung zufließenden Erlöse zu verwenden. Es gilt der im Fördervertrag festgelegte Vorrang.

Sind an der Finanzierung andere deutsche Förderinstitutionen beteiligt, kann die Rückzahlung entsprechend anteilig vereinbart werden. Die Rückzahlungspflicht endet nach vollständiger Rückzahlung des Darlehens, spätestens jedoch 5 Jahre nach Kinostart bzw. Beginn der Erstverwertung in Deutschland.

Auf begründeten Antrag kann auch ein Zuschuss gewährt werden.

Voraussetzungen zur Vergabe des Labels „green motion“

Bei Postproduktions-geförderten Projekten kann das Label „green motion“ nicht vergeben werden, da sich die verpflichtende Einhaltung der ÖS allein auf die zum Bereich der Postproduktion zählenden (Teil-) Herstellungskosten und nicht die Gesamtherstellungskosten des geförderten Projekts bezieht.

Allgemeine Hinweise

Für Fördermaßnahmen nach Ziffer 4.3 der VO gelten die einschlägigen Regelungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der EU (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) (EU-ABL L 187/1 vom 26.6.2014, S.1), insbesondere die Bestimmungen des Artikels 54 AGVO.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO.

Einem Unternehmen in Schwierigkeiten dürfen keine Förderungen gewährt werden. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Vergabeordnung gewährt werden.

Soweit die AGVO, die VO und dieses Merkblatt keine gesonderten Regelungen enthalten, finden für Kinofilmvorhaben grundsätzlich ergänzend die Regelungen des Filmförderungsgesetz des Bundes (FFG) in der jeweils geltenden Fassung und die aufgrund des FFG erlassenen Richtlinien der Filmförderanstalt entsprechend Anwendung.

Ansprechpartnerin:

Sarah be Bakos

bebakos@mfg.de

Tel: 0711 907 15-418